



ZERAP
Germany e.V.

Vereinssatzung des Vereins

ZERAP Germany e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "ZERAP Germany e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Steinhöfel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Bildung,
 - die Förderung des Umweltschutzes,
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung von Kunst und Kultur sowie
 - die Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 AO.

Der Verein engagiert sich für eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch verantwortliche Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft.

2. Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel,
 - nachhaltige Lebens- und Wirtschaftsweisen zu erforschen, zu erproben und zu verbreiten,
 - Umwelt- und Ressourcenschutz in Bildung, Praxis und Öffentlichkeit zu stärken,
 - kulturelle Ausdrucksformen und regionale Kulturarbeit zu fördern,
 - demokratische Kompetenzen, gesellschaftliche Teilhabe und zivilgesellschaftliches Engagement zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung eigener Forschungs-, Bildungs- und Praxisprojekte,
 - Planung und Durchführung von Seminaren, Workshops, Tagungen, Ausstellungen, Kulturveranstaltungen und Dialogformaten,
 - Erstellung und Veröffentlichung von Informationsmaterialien, Publikationen und digitalen Angeboten,
 - Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft, Praxis, Politik und Zivilgesellschaft,
 - Kooperationen mit öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Organisationen und Bildungsträgern,
 - Entwicklung und Umsetzung eigener Modellprojekte und Einrichtungen.

Der Verein kann seine Zwecke sowohl durch eigene operative Tätigkeiten als auch durch die Förderung Dritter verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins – einschließlich etwaiger Gewinne - dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dabei übernimmt er keine Verbindlichkeiten, die seine Eigenmittel übersteigen.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber/Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
Zum Ehrenmitglied werden Personen vom Vorstand und Beirat ernannt, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben das Recht, an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist immer zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Ferner ist ein Ausschluss eines Mitglieds möglich, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung eines fälligen Beitrages in Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen, mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen (2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder). Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss schriftlich oder durch E-Mail einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und freiwillige Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden. Zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist jeder von ihnen einzeln berechtigt.
2. Außerdem können dem Vorstand maximal 5 Beisitzer angehören. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt am Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigen Gründen kann das Amt sofort niedergelegt werden.
6. Das Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der/Die Abberufene(n) kann die Berechtigung der Abberufung binnen Frist von einem Monat durch eine eigens zu diesem Zwecke einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
7. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
8. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
9. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
10. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
11. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
12. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) vier Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen und das Protokoll der letzten Sitzung beizufügen.
13. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
14. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Rechte, insbesondere das Rede-, Antrags- und Stimmrecht, ausüben können.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder können sich per Vollmacht durch Dritte vertreten lassen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands im Wahljahr
 - Bestimmung der Satzung, Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüfer
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken im Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - ⤴ Bericht des Vorstands
 - ⤴ Bericht des Kassenprüfers
 - ⤴ Entlastung des Vorstands
 - ⤴ Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - ⤴ Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - ⤴ Wahl des Kassenprüfers (im Wahljahr)
 - ⤴ Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das folgende Geschäftsjahr
 - ⤴ Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das folgende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
6. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist der Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung.
2. Beschlüsse, durch die die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2007 festgestellt und auf den Mitgliederversammlungen vom 12.04.2010, vom 21.11.2013, vom 25.08.2016 und vom 03. März 2026 geändert.